

# RS Vwgh 1993/2/24 92/13/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1993

## Index

21/02 Aktienrecht

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

AktG 1965 §126 Abs1;

GmbHG §35;

KStG 1966 §22 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/08/07 89/14/0160 1

## Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 22 Abs 2 KStG 1966 ist ein sowohl formal als auch inhaltlich dem Handelsrecht entsprechender Gewinnverteilungsbeschuß. Zur Prüfung dieser Frage sind die Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 bzw des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung 1906 in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. Demnach sind Ausschüttungen nur dann als unzulässig anzusehen, wenn sich die Gewinnverteilung auf einen handelsrechtlich nicht ordnungsgemäß festgestellten Jahresabschluß bezieht bzw wenn der Ausschüttungsbeschuß sonstigen handelsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Formregelungen und Fristenregelungen) widerspricht (Hinweis Gassner, Gewinnausschüttungen aus steuerfreien Gesellschaftereinlagen oder unversteuerten Rücklagen und gespaltener Körperschaftsteuersatz, ÖStZ 1976, 158 f).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130118.X01

## Im RIS seit

07.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)